

# Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen

vom 9. April 2005 (HÄBl. 6/2005, S. 421-423),  
geändert am 6. Dezember 2006 (HÄBl. 1/2007, S. 56-57), am 5. Dezember 2007 (HÄBl. 1/2008, S. 51),  
am 16. April 2008 (HÄBl. 6/2008, S. 403) und am 24. April 2013 (HÄBl. 6/2013, S. 463),  
zuletzt geändert am 16. September 2014 (HÄBl. 11/2014, S. 659)

## § 1 Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

## § 2 Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen. Die ärztliche Fortbildung schließt Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein.

## § 3 Fortbildungsmethoden

- (1) Ärztinnen und Ärzte sind in der Wahl der Fortbildungsmethoden frei. Der Wissenserwerb ist auf das individuelle Lernverhalten auszurichten.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Abs. 3 in den Kategorien A bis K aufgeführt.

## § 4 Förderung der Fortbildung

Die Landesärztekammer Hessen fördert die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Anerkennung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen Dritter.

## § 5 Punktekonto, Punktekontoauszug und Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Hessen

- (1) Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Landesärztekammer Hessen für ihre Mitglieder individuelle Fortbildungspunktekonto, auf denen erworbene Fortbildungspunkte gebucht und nachgewiesen werden.
- (2) Die Fortbildungspunkte dienen auch dem Erwerb des Fortbildungszertifikates der Landesärztekammer Hessen. Hierfür müssen in einem Zeitraum von 5 Jahren mindestens 250 Punkte gebucht sein. Bei Erfüllung der Voraussetzungen steht das Fortbildungszertifikat für das Kammermitglied auf dem Mitgliederportal zum Download / Ausdruck bereit.
- (3) Auf den individuellen Fortbildungspunktekonto werden Fortbildungspunkte gebucht, wenn der Landesärztekammer Hessen:

- a) seitens eines Veranstalters Fortbildungspunkte über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) gemeldet werden,
  - b) seitens des Kammermitglieds individuelle Teilnahmebescheinigungen anerkannter und bereits mit Fortbildungspunkten bewerteter Fortbildungsveranstaltungen eingereicht werden,
  - c) seitens des Kammermitglieds individuelle Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen bzw. Nachweise von Veröffentlichungen mit dem Antrag auf Bewertung und Vergabe von Fortbildungspunkten eingereicht werden und die Bewertung zu einer Punktevergabe geführt hat.
  - d) Eine Buchung von 10 Fortbildungspunkten der Kategorie E erfolgt durch die Landesärztekammer Hessen automatisch am 01.02. zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (4) Das Punktekonto kann von jedem Kammermitglied individuell über das Mitgliederportal der Landesärztekammer Hessen eingesehen werden. Bei etwaigen Unrichtigkeiten kann das Kammermitglied schriftlich bei der Landesärztekammer Hessen Berichtigung verlangen.
- (5) Jedes Kammermitglied kann über den Zugang den im individuellen Punktekonto gebuchten Punktestand in einem von ihm bestimmbaren Zeitraum (max. 7 Jahre ab Abfragedatum<sup>1)</sup>) abfragen und einen Punktekontoauszug ausdrucken. Die Unterteilung nach fachspezifischer und sonstiger Fortbildung ist möglich (z. B. Nachweispflicht gemäß § 137 SGB V). Der Punktekontoauszug kann vom Kammermitglied der Stelle, gegenüber der ein Nachweis erbracht werden muss, vorgelegt werden.
- (6) Kammermitglieder, die als Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen der Fortbildungsnachweispflicht gemäß § 95 d SGB V unterliegen, nehmen an dem elektronischen Punktemeldevorgang der Landesärztekammer Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen teil (§ 9 Abs. 2 Heilberufsgesetz).

### Hinweis:

**Ärztinnen und Ärzte, die nach den § 95 d und § 137 SGB V fortbildungsnachweispflichtig sind und aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen länger als drei Monate andauernder Erkrankung nicht berufstätig sind, sollten sich rechtzeitig mit denjenigen Stellen in Verbindung setzen, denen sie gegenüber fortbildungsnachweispflichtig sind, da sich ihr fortbildungsnachweispflichtiger Zeitraum in diesen Fällen individuell verlängern könnte.**

<sup>1)</sup> Die mehr als sieben Jahre zurückliegenden Punktebuchungen bleiben gespeichert und können im Einzelfall bei Bedarf direkt bei der LÄKH abgefragt werden.

## § 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Die Kategorien und die Bewertungsskala ergeben sich im Einzelnen aus Absatz 3.
- (2) Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung sollen beachtet werden.
- (3) Folgende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A	Vortrag und Diskussion: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme Maximal 13 Punkte pro Tag
Kategorie B	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt, 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
Kategorie C	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen): 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu 4 Stunden/ höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag 1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme
Kategorie D	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle
Kategorie E	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt (§ 5 Abs. 3 d).
Kategorie F	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge Autorentätigkeit: maximal 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung, Referententätigkeit/ Qualitätszirkelmoderation/ wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag, z. B. Poster/ Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Die maximale Punktzahl für wissenschaftliche Veröffentlichungen beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.

Kategorie G	Hospitationen: 1 Punkt pro 45 Minuten, höchstens 12 Punkte pro Tag
Kategorie H	Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Inhalte von Zusatzstudiengängen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
Kategorie I	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei Nachweis einer nach Beendigung der Einheit erfolgten von der Landesärztekammer Hessen anerkannten Lernerfolgskontrolle
Kategorie K	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning Fortbildungseinheit bei Nachweis einer nach Beendigung der Einheit erfolgten von der Landesärztekammer Hessen anerkannten Lernerfolgskontrolle.

- (4) Die Landesärztekammer Hessen erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen.

## § 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gegenüber dem Veranstalter erfolgt grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch die Ärztekammer. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E und F.
- (2) Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 3 muss die Ärztin oder der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt für Fortbildungsmaßnahmen, die im Kammergebiet durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.

## § 8 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass
  1. die Fortbildungsinhalte den Zielen dieser Fortbildungsordnung entsprechen;
  2. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden;

3. die Inhalte unabhängig von wirtschaftlichen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten offengelegt werden.
- (2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.
- (3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 muss grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt als wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Die bestellte wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter muss eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen. Interessenkonflikte des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung und der Referentinnen und Referenten müssen gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden.

### **§ 9 Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Kostensatzung.
- (2) Zum Anerkennungsverfahren erlässt das Präsidium der Landesärztekammer Hessen Richtlinien, in denen insbesondere Folgendes geregelt ist:
1. Antragsfristen,
  2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen,
  3. Methoden der Lernerfolgskontrolle,
  4. Teilnehmerlisten,
  5. Teilnehmerbescheinigungen,
  6. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter,
  7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3,
  8. Mitteilung von nachträglich eingetretenen Änderungen zum Antrag,
  9. Verfahren bei verspäteten Meldungen an den EIV.
- Die Richtlinien bedürfen anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung der Information und Bestätigung durch die Delegierten der Landesärztekammer Hessen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nach § 8 Abs. 3 zu benennen.
- (4) Der Veranstalter und die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter müssen erklären, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.
- (5) Die Landesärztekammer Hessen behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungen vor. Hierfür ist einem Vertreter der Landesärztekammer Hessen ein kostenfreier Zutritt zu der anerkannten Fortbildungsveranstaltung zu ermöglichen, soweit die Art der Veranstaltung nicht dagegen steht.
- (6) Verstößt ein Veranstalter wiederholt oder gegen wesentliche Vorgaben der Fortbildungsordnung, kann die Landesärztekammer Hessen zeitlich befristet bis zu

längstens 6 Monaten die Bearbeitung weiterer Anträge desselben Veranstalters nach vorheriger Androhung ablehnen.

### **§ 10 Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen nicht gewerblicher Art**

Thematisch-inhaltlich und strukturell identische Veranstaltungen, welche von Ärztinnen und Ärzten ehrenamtlich durchgeführt werden und keine Teilnahmegebühr erfordern und die sich nur durch Veranstaltungsort und –datum sowie eventuell durch den Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins unterscheiden, benötigen pro Jahr nur einmal Beantragung, Anerkennung und Zertifizierung zu ihrer Durchführung und Bewertung.

### **§ 10a Fortbildungsmaßnahmen anderer Körperschaften des Öffentlichen Rechts**

Die Landesärztekammer Hessen kann mit den in § 95 d SGB V genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die selbst Fortbildungsveranstalter sind und denen gegenüber ein Mitglied einer solchen Körperschaft aufgrund Gesetz oder Satzung den Nachweis einer Fortbildung zu erbringen hat, eine schriftliche Vereinbarung über eine vereinfachte Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen schließen. In der Vereinbarung ist insbesondere sicherzustellen, dass:

1. der Fortbildungsveranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Ordnung zugrunde legt,
2. die Qualität der Veranstaltungen durch stichprobenartige Prüfungen gesichert wird,
3. regelmäßige Konsultationen in einem Beirat stattfinden,
4. die Datenübernahme in den EIV unter Beachtung des Datenschutzes gewahrt wird,
5. die Kosten und
6. die Laufzeit der Vereinbarung geregelt werden.

### **§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikaten**

- (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.
- (2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.

### **§ 12 Fortbildung im Ausland**

- (1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.
- (2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

### **§ 13 Widerspruchsverfahren**

Gegen einen Bescheid der Landesärztekammer Hessen kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesärztekammer Hessen eingelegt werden. Wird gegen eine Entscheidung Widerspruch eingelegt, wird dieser zunächst dem Gutachterausschuss der Anerkennungsstelle zur Stellungnahme vorgelegt. Erfolgt keine Abhilfe, entscheidet das Präsidium der Landesärztekammer Hessen.